Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 1

Artikel: Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung

Autor: Stössel, J. / Krebs, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578342

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die "Illustr. schweizerische Handwerkerzeitung" beginnt mit heutiger Nummer ihren siebenten Jahrgang. Der stets wachsende Erfolg des Blattes, der sich successive in den bisher erschienenen dreihundert und zwölf Wochens Nummern für unsere aufmerts

samen Leser bemerkbar macht, ist uns ein Beweis, daß wir im richtigen Geleise kahren. Dennoch werden wir kein Opferscheuen, den Inhalt in Zukunft noch reichhaltiger und gediesgener zu gestalten, als dies bisher möglich war und bitten baher, die gesammte Meisterschaft der Schweiz und die mit ihr in geschäftlichem Verkehr stehenden Techniker, Industriellen, Kaussente und Lieferanten um weitere kräftige Unterstützung unseres für alle so nützlichen Unternehmens.

Achtungsvoll

ENLY WER'X YARR

Die Direttion.

Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung.

(Offiz. Mitth. des Zentrasvorstandes des schweiz. Gewerbevereins.) Kreisschreiben Rr. 117

an die Seftionen des Schweig. Gewerbevereins.

Bürich, den 31. Marg 1891.

Werthe Bereinsgenoffen!

Der vom Schweizervolk am 26. Oktober 1890 mit großer Mehrheit angenommene Bundesbeschluß betreffend die Gin-

Die eibgen. Behörden werden in nächster Zeit berufen sein, das Bundesgesetz zur Einführung der Kranken- und Unfalversicherung in Berathung zu ziehen. Wenn der Gewerbestand will, daß bei der Gesetzesberathung seine Intersessen und Wünsche Berücksichtigung finden sollen, so muß er sich rechtzeitig aussprechen.

Der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins ersachtet es demnach als seine Pflicht, den Kreisen der Gewerbetreibenden Veranlassung zur Aenßerung diesbezüglicher Anssichten zu bieten, die er dann den kompetenten Behörden behuss ihrer weiteren Orientirung überweisen wird.

Den h. Bundesbehörden selbst kann es nur erwünscht sein, diesbezügliche Gutachten und Wünsche vor Beginn der Gesesberathungen entgegen nehmen zu können. Bereits haben die Industriellen, sowie die organistren Arbeiter ihre Borschläge kundgegeben. Der Gewerbes und Handwerkerstand darf nicht zurückleiben. Ueber den Zweck, das Wesen und die Bedeutung der Krankens und Unsallversicherung und über die Einrichtung derselben mögen noch mancherlei Vorurtheile und unrichtige Vorstellungen bestehen. Was der Gewerbesstand dei der Lösung dieser schwierigen Frage zu gewinnen oder zu verlieren, zu wünschen oder zu bekämpfen haben werde, darüber sollte man rechtzeitig in's Klare kommen, denn. die in Frage stehende Gesetzgebung wird die ökonomische Lage des Gewerberreibenden, das Verhältniß zwischen Arbeitzgeber und Arbeiter bezw. Lehrling, in mancher Richtung beeinschaffen.

Sine genauere Kenntnißnahme des Wesens und der Tragweite der staatlichen Kranken- und Unsalversicherung wird gewiß am besten erzielt werden dadurch, daß die Handwerkerund Gewerbevereine, die Bekufsvereine u. s. w. den Mitgliebern Gelegenheit bieten, ihre Ersahrungen auf diesem Gebiete gegenseitig auszutauschen. Es dürste sich wohl in jedem Vereine ein Mitglied bereit sinden, seine Vorschläge in einem einleitenden Referate zu begründen. Eventuell sind wir bereit, geeignete Referenten-vorzuschlagen.

Wir waren bemüht, die Fragestellung für unsere Erhebungen möglichst einfach zu fassen und nur diejenigen Bunkte zu behandeln, welche der Gewerbestand mit Interesse

verfolat.

Der Zentralvorstand hat es ferner für zweckmäßig ersachtet, den Sektionsmitgliedern und allen Gewerbetreibenden, welche sich für die künftige Gestaltung der Krankens und Unfallversicherung interessiren, eine sachliche Wegleitung zu unserem Fragenbogen zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck erscheint als 5. Heft der "Gewerblichen Zeitfragen" ein zusammenfassender Bericht über die dis jetzt veröffentslichten Verhandlungen und Gutachten von Sachverständigen zur schweizerischen Krankens und Unfallversicherung. Die Broschüre wird den Sektionen in entsprechender Anzahl von Exemplaren unenigeltlich verabsolgt; andere Vereine oder Private können sie durch den Buchhandel beziehen.

Es bleibt ben einzelnen Sektionen freigestellt, die Fragenbogen an ihre Mitglieber und an andere Gewerbetreibende ihres Kreises zur persönlichen Beantwortung zu übermitteln, zu welchem Zwecke die ersorderliche Zahl von Fragenbogen bei unserm Sekretariate gratis zur Verfügung steht. Immerzhin wird vorausgesett, daß diesen einzelnen persönlichen Gutachten eine allgemeine Diskussion oder Belehrung über die thatsächlichen Verhältnisse vorausgehe.

Wir haben uns enthalten, Anträge vorzulegen, weil wir eine möglichst selbstständige Meinungsäußerung der Mitglieder in ben Antworten zur Geltung gebracht wissen möchten.

Da die Borberathung des Bundesgesetes nicht mehr lange auf sich warten lassen durfte und bis zu dieser Zeit unsere Einvernahme abgeschlossen sein sollte, müssen wir den Termin für die Einlieferung der beanworteten Fragenbogen etwas kurz, d. h. auf Ende Juni, ansehen, in der Meinung, daß es bei gutem Willen jeder Sektion möglich sein werde, innershalb dieser Frist die Frage zu erörtern.

Indem wir erwarten, daß die Vorstände aller Sektionen ihr Möglichstes thun, damit die Interessen der Gewerbetreibenden zum Ausdruck gelangen und das daraus entstehende Gesammtbild aller Meinungen und Wünsche dem Schweiz. Gewerbeverein zur Ehre gereichen könne, entbieten wir Ihnen freundeidgenössischen Gruß.

Für den Zentralvorstand,

Der Präsident: Dr. J. Stößel, Nat.:Math. Der Sefretär: Werner Arebs.

Anmerkung ber Redaktion. Der Fragebogen ents hält folgende 7 Fragen, für deren Beantwortung kurze Besgründung mit Beispielen gewünscht wird:

- 1. Soll die Kranken- und Unfallversicherung für alle Angestellten, Arbeiter, Hülfsarbeiter und Lehrlinge sämmtlicher wirthschaftlichen Betriebe (Industrie, Gewerbe, Landwirthschaft, Handel, Berkehr u. s. w.), sowie für die Dienstboten obligatorisch erklärt werden? Ober für einzelne dieser Erwerbsklassen nur fakultativ und für welche?
- 2. Ift auch ben Arbeitgebern und andern nicht versicherungspflichtigen Bersonen die Möglichkeit der Versicherung bis bis zu einem gewissen Versicherungs-Maximum und unter gleichen Bedingungen zu gewähren?
- 3. In welchem Berhältniß soll ber Arbeitgeber und in welchem ber Arbeiter an die Kranten= und Unfallversicherung Beiträge leiften?

- 4. Soll sich die Versicherung auf alle Krankheiten und Unfälle der Versicherten erstrecken? Ober welche Ausnahmen sind zweckmäßig?
- 5. Durch welche Magnahmen fann die Unfallverhütung wirksam gefordert werben ?
- 6. In welcher Weise könnten die Arbeitgeber und Arsbeiter an der Organisation, Berwaltung oder Aufsicht der staatlichen Krankens und Unfallversicherungsanstalt zur Mitswirfung herangezogen werden?
- 7. Haben Sie weitere Ansichten oder Wünsche in irgend einem Buntte der Kranken= und Unfallversicherung geltend zu machen, und welche?

Bereinswesen.

Die Schreinermeister ber Schweiz gründeten auf Unstrag des Zentralvorstandes des Schweizer. Schreinermeistersvereins (Sit in Luzern) vorletzen Sonntag in Olten eine auf Gegenseitigkeit beruhende eigene Unfallversicherungskassa mit dem Statutenentwurf wurde die Sektion Basel betraut. Zugleich wurde beschlossen, gegen den muthwilligen Streik der Bauschreiner in Lausanne öffentlich Stellung zu nehmen.

Berband schweiz. Mefferschmiede. Bis Ende März haben sich zum Beitritt in den Berband schweiz. Mefferschmiede beim Quäftor F. Waser, Zürich, 36 Mefferschmieds

meifter gemelbet.

Der Gewerbeverein Winterthur beschloß in seiner Sitzung vom Mittwoch Abend nach vielseitiger Diskussion Seitens der Handwerksmeister einstimmig, grundsätlich für die Arbeiten in der Werkstatt und an Neubauten den zehnstündigen Arbeitstag einzusühren. Arbeitszeit von Morgens 6 bis Abends halb 7 Uhr, in welcher Zeit folgende Rasten inbegriffen sind: 3'nüni eine halbe Stunde, Mittags anderthalb Stunden, 3'Abig eine halbe Stunde. Natürlich hängt die Ausführung des Beschlusses vom Willen jedes Handwertsmeisters ab.

Der freiburgifche Sandels- und Gewerbeverein erläßt foeben an fammtliche Gemeinnutigen-, Sanbels-, Gewerbeund Industrievereine einen Aufruf, worin lettere ersucht wer= ben, fich behufs Besprechung und Beschlugnahme einer nach= ftes Jahr in Freiburg ftattfinden follenden kantonalen San= dels-, Gewerbe- und Industrieausstellung Sonntag ben 3. Mai in der Brafferie Beier in Freiburg durch Delegirte vertreten laffen zu wollen. Dem projektirten Programm entnehmen wir folgendes: Die Ausstellung murde aus 12 Gruppen befteben. 1. Beberei, Striderei, Stiderei, 3mirnerei, Farberei, Bleicherei, Büglerei, Korfetfabrikation und Seilerei. Schmiedewaaren, Wagenfabritation, Meffer= und Buchfen= schmiedwaaren, Schlosser= und Mechanikerarbeiten. 3. Gerber=, Sattler= und Schuhmacherprodukte. 4. Spengler= und Rupfer= schmiedprodutte. 5. Uhren- und Bijouterieprodutte. 6. Malerund Deforationsprodutte. 7. Schreiner=, Drechsler=, Sieb= macher- und Sagemühlenprodutte. 8. Töpferei, Biegelbrennerei-, Steinhauer- und Barquettericprodutte, Modellirungen und Marmorarbeiten. 9. Forstwiffenschaft, Rorbflechteret, Gart= nerei, Bienengucht, landwirthschaftliche Produtte. 10. Beich= nungen, Lithographien, Photographien, Aufnahme von Blanen. Drud= und andere Reproduttionsarbeiten. 11. Unterrichts= gegenstände für Schule und Handel. 12. Nahrungsprodufte, Mehl- und Bäckerwaaren, Droguen, kondenfirte Milch 2c. Andere bis dahin nicht aufgezählte Produfte und Waaren partizipiren mit gleichen Bedingungen und sollen beförderlichst vorher behufs Bervollständigung bes Programms angegeben merben.

Berichiedenes.

Schweiz. Gewerbeschulen-Ausstellung. An ber in St. Gallen unter Borsit von Bundesrath Deucher abgehaltenen Sitzung bes Expertentollegiums wurde Basel als Ausstellungsort für die im September 1892 stattfindende erste schweiz.